

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Dezember 1975	Nummer 145
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20322	27. 11. 1975	RdErl. d. Innenministers Vergütung für Unterrichtstätigkeiten im Bereich der Polizei	2296
2160	24. 11. 1975	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	2296
2160	24. 11. 1975	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – ABA Landesarbeitsgemeinschaft Abenteuer-, Bau- und Aktivspielplätze NRW e. V.	2297
2311 2313	20. 10. 1975	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Städtebau; Städtebau und Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur	2297
23212 23210	26. 11. 1975	RdErl. d. Innenministers Baulasteintragung bei Betriebsverlagerungen	2300
814	18. 11. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Stipendien aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für Teilnehmer an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung im Lande Nordrhein-Westfalen	2301

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
26. 11. 1975	RdErl. – Ersterwerb von Vorratseigenheimen und Vorratseigentumswohnungen; Fristen für den Antrag auf Bewilligung öffentlicher oder nicht öffentlicher Mittel	2301
	Personalveränderungen	
	Finanzminister	2301
	Landesrechnungshof	2302

I.

20322

**Vergütung
für Unterrichtstätigkeiten
im Bereich der Polizei**

RdErl. d. Innenministers v. 27. 11. 1975 –
IV B 3 – 5317/6

- 1.1 Personen, die eine hauptamtliche oder hauptberufliche Lehrtätigkeit im öffentlichen Schuldienst ausüben, erhalten für die Erteilung von Unterricht bei den Polizeidienststellen eine Vergütung in der Höhe, wie sie bei der Erteilung von entsprechendem Unterricht im öffentlichen Schuldienst zu zahlen wäre (z. Z. nach Abschnitt II Nr. 1 des RdErl. d. Kultusministers v. 23. 9. 1974 – GABl. NW. S. 585 –).
- 1.2 Andere als die in Nummer 1.1 bezeichneten Personen erhalten für die Erteilung nebenamtlichen oder nebenberuflichen Unterrichts bei den Polizeidienststellen eine Vergütung nach den allgemein geltenden Richtlinien über die Vergütung von Nebentätigkeiten bei der Ausbildung und Fortbildung (z. Z. nach dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 22. 12. 1965 – SMBl. NW. 20322 –).
- 2 Durch die Unterrichtsvergütung sind die Vorbereitung des Unterrichts, der Unterricht sowie die Ausarbeitung und Durchsicht von Haus- und Klassenarbeiten, die nicht Bestandteil einer Prüfung sind, abgegolten.
- 3 Soweit in Nr. 1.1 bezeichnete Personen aufgrund der bisher geltenden Regelungen eine höhere als die in Nr. 1.1 vorgesehene Vergütung erhalten haben, kann ihnen diese längstens bis zum 31. 7. 1976 gezahlt werden.
- 4 Dieser RdErl. ist vom 1. Januar 1976 an anzuwenden. Gleichzeitig werden mein RdErl. v. 21. 7. 1972 (SMBl. NW. 203022) und mein RdErl. v. 3. 2. 1975 (n. v.) – IV B 3 – 5317/7 – aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

– MBl. NW. 1975 S. 2296.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 24. 11. 1975 – IV B 2 – 6113

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189), i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG-JWG – in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), – SGV. NW. 216 –, öffentlich anerkannt:

Blaues Kreuz in Deutschland (B.K.D.) e.V., Sitz Wuppertal
(am 9. 7. 1970)

Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V., Sitz Paderborn
(am 18. 4. 1966)

mit folgenden ihm als Mitglieder angeschlossenen Orts- und Kreis-Caritasverbänden:

Caritasverband für den Kreis Arnsberg e.V., Arnsberg
Caritasverband Bielefeld e.V., Bielefeld
Caritasverband für den Kreis Brilon e.V., Brilon
Caritasverband für den Kreis Büren e.V., Büren
Caritasverband für die Stadt Castrop-Rauxel e.V., Castrop-Rauxel
Caritasverband Detmold e.V., Detmold
Caritasverband Dortmund e.V., Dortmund
Caritasverband Gütersloh f. d. Kreis Wiedenbrück e.V., Gütersloh
Caritasverband Hagen e.V., Hagen

Caritasverband für die Stadt Hamm e.V., Hamm
Caritasverband für Stadt und Kreis Herford e.V., Herford
Caritasverband Herne e.V., Herne
Caritasverband Höxter e.V., Höxter
Caritasverband für Stadt u. Kreis Iserlohn e.V., Iserlohn
Caritasverband Lippstadt e.V., Lippstadt
Caritasverband Lünen e.V., Lünen
Caritasverband Meschede e.V., Meschede
Caritasverband f. d. Dekanat Minden e.V., Minden
Caritasverband f. d. Kreis Olpe e.V., Olpe
Caritasverband für Stadt u. Kreis Paderborn e.V., Paderborn
Caritasverband Siegen-Wittgenstein e.V., Siegen
Caritasverband f. d. Kreis Soest e.V., Soest
Caritasverband f. d. Kreis Unna e.V., Unna
Caritasverband Wanne-Eickel e.V., Herne
Caritasverband Warburg e.V., Warburg
Caritasverband f. d. Dekanat Witten, Witten

Das Diakonische Werk – Innere Mission und Hilfswerk – der Lippischen Landeskirche e.V., Sitz Detmold
(am 18. 4. 1966)

Deutscher Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Abteilung Jugend, Sitz der Landesjugendleitung Düsseldorf
(am 28. 6. 1968)

mit folgenden in ihm zusammengeschlossenen Gliedgruppen:

Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden
Industriegewerkschaft Bergbau
Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik
Industriegewerkschaft Druck und Papier
Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen
Gewerkschaft Holz und Kunststoff
Gewerkschaft Kunst
Gewerkschaft Leder
Industriegewerkschaft Metall
Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten
Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Deutsche Postgewerkschaft
Gewerkschaft Textil-Bekleidung

sowie die nachstehenden ihm als Mitglieder angehörnden Kreisverbände:

DGB-Kreis Aachen
DGB-Kreis Ahaus
DGB-Kreis Hochsauerlandkreis in Arnsberg
DGB-Kreis Berg.-Gladbach
DGB-Kreis Erft in Erftstadt
DGB-Kreis Bielefeld
DGB-Kreis Bocholt-Borken in Bocholt
DGB-Kreis Bochum
DGB-Kreis Bonn
DGB-Kreis Bottrop
DGB-Kreis Castrop-Rauxel
DGB-Kreis Coesfeld
DGB-Kreis Dortmund
DGB-Kreis Düren-Jülich in Düren
DGB-Kreis Düsseldorf
DGB-Kreis Mettmann in Velbert
DGB-Kreis Duisburg
DGB-Kreis Ennepe-Ruhr in Gevelsberg
DGB-Kreis Essen
DGB-Kreis Euskirchen-Schleiden in Euskirchen
DGB-Kreis Gelsenkirchen
DGB-Kreis Hagen
DGB-Kreis Hamm-Beckum in Hamm
DGB-Kreis Herford
DGB-Kreis Herne
DGB-Kreis Iserlohn
DGB-Kreis Viersen
DGB-Kreis Kleve
DGB-Kreis Köln
DGB-Kreis Krefeld
DGB-Kreis Lippe in Detmold
DGB-Kreis Soest

DGB-Kreis Lübbecke
 DGB-Kreis Lüdenscheid–Altena in Lüdenscheid
 DGB-Kreis Lünen
 DGB-Kreis Minden
 DGB-Kreis Mönchengladbach
 DGB-Kreis Moers
 DGB-Kreis Mülheim-Ruhr
 DGB-Kreis Münster–Warendorf in Münster i. Westf.
 DGB-Kreis Neuss
 DGB-Kreis Oberberg in Gummersbach
 DGB-Kreis Oberhausen
 DGB-Kreis Olpe
 DGB-Kreis Paderborn
 DGB-Kreis Recklinghausen
 DGB-Kreis Rees–Wesel in Wesel
 DGB-Kreis Remscheid
 DGB-Kreis Leverkusen in Opladen
 DGB-Kreis Rhein-Sieg in Siegburg
 DGB-Kreis Siegen
 DGB-Kreis Solingen
 DGB-Kreis Steinfurt in Rheine
 DGB-Kreis Tecklenburg in Ibbenbüren
 DGB-Kreis Unna
 DGB-Kreis Wuppertal

Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V., Sitz Köln

(am 18. 4. 1966)

mit folgenden ihm als Mitglieder angeschlossenen Orts- und Kreis-Caritasverbänden:

Caritasverband für die Stadt Bonn e.V., Bonn
 Caritasverband für die Stadt Düsseldorf e.V., Düsseldorf
 Caritasverband für die Stadt Leverkusen, Leverkusen
 Caritasverband für die Stadt Neuss e.V., Neuss
 Caritasverband für die Stadt Remscheid, Remscheid
 Caritasverband für den Kreis Bergheim e.V., Horrem
 Caritasverband für den Kreis Mettmann e.V., Mettmann
 Caritasverband für Stadt und Kreis Euskirchen, Euskirchen
 Caritasverband für den Landkreis Köln e.V., Hürth
 Caritasverband für den Rheinisch-Bergischen Kreis e.V., Bergisch-Gladbach
 Caritasverband für den Rhein-Sieg-Kreis e.V., Siegburg
 Caritasverband für den Oberbergischen Kreis, Gummersbach

Das Experiment e.V., Sitz Bonn

(am 19. 10. 1971)

Geso-Gesellschaft für Sozialwaisen e.V., Sitz Münster

(am 10. 4. 1973)

Institut St. Bonifatius e.V., Sitz Detmold

(am 8. 3. 1973)

Katholische Heimstatt – Bewegung Zentrale e.V., Sitz Köln

(am 27. 11. 1973)

Landesarbeitsgemeinschaft Jugendarbeit an berufsbildenden Schulen e.V., Sitz Aachen

(am 7. 2. 1972)

Landesarbeitsgemeinschaft Jugend fotografiert und filmt Nordrhein-Westfalen e.V., Sitz Köln

(am 29. 1. 1973)

Landesarbeitsgemeinschaft Musik Nordrhein-Westfalen e.V., Sitz Remscheid

(am 12. 7. 1972)

Landesjugendring Nordrhein-Westfalen (LJR NW), Sitz Düsseldorf

(am 4. 4. 1968)

Die Bek. v. 19. 10. 1971 (MBL NW. S. 1866), 10. 4. 1973 (MBL NW. S. 780), 8. 3. 1973 (MBL NW. S. 537), 27. 11. 1973 (MBL NW. S. 2138), 7. 2. 1972 (MBL NW. S. 463), 29. 1. 1973 (MBL NW. S. 348) und 12. 7. 1972 (MBL NW. S. 1345) werden hiermit aufgehoben.

– MBL NW. 1975 S. 2296.

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

– ABA Landesarbeitsgemeinschaft Abenteuer-, Bau- und Aktivspielplätze NRW e.V. –

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 24. 11. 1975 – IV B 2 – 6113/V

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189), i. V. m. § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG – JWG – in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), – SGV. NW. 216 – als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt:

ABA-Landesarbeitsgemeinschaft Abenteuer-, Bau- und Aktivspielplätze NRW e.V., Sitz Velbert
(am 24. 11. 1975)

– MBL NW. 1975 S. 2297.

2311
2313

Städtebau

Städtebau und Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur

Gem. RdErl. d. Innenministers – V C 4 – 910.0 –
u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
– III B 5 – 335 – 10946 – v. 20. 10. 1975

1 Allgemeines

Das Verhältnis zwischen städtebaulichen Maßnahmen und Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur ist im Bundesbaugesetz (BBauG) nicht geregelt. Das Städtebauförderungsgesetz (StBauFG) bringt die bislang fehlenden Regelungen in seinem Vierten Teil nach.

Dessen Vorschriften sind z. T. allgemeiner städtebaulicher Natur, z. T. beziehen sie sich auf spezielle Tatbestände des StBauFG. Soweit sie allgemein städtebaulicher Natur sind, ergänzen sie die Regelungen des Bundesbaugesetzes. Es handelt sich hierbei um die §§ 66 und 67.

2 Vorbereitung und Bauleitplanung

2.1 Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, insbesondere die Flurbereinigung, können Auswirkungen auf die bauliche Entwicklung des Gemeindegebietes haben. Umgekehrt kann die bauliche Entwicklung Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinflussen, sowohl zu ihrem Nachteil, als auch zu ihrer Unterstützung. Daher hat die Gemeinde die Flurbereinigungsbehörde oder die sonst für Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur zuständige Stelle als Träger öffentlicher Belange von ihren Absichten über die bauliche Entwicklung im Rahmen des § 2 Abs. 5 BBauG und des § 4 Abs. 4 StBauFG frühzeitig zu unterrichten (vgl. auch § 65 Abs. 3 StBauFG und Nr. 2.2 Abs. 2 dieses RdErl.). Umgekehrt haben die Flurbereinigungsbehörde und die sonst zuständige Stelle die Gemeinde von ihren Absichten zu unterrichten.

Flurbereinigungsbehörden und Gemeinden sind nach § 66 Abs. 3 Satz 1 StBauFG verpflichtet, ihre Absichten möglichst frühzeitig aufeinander abzustimmen. Diese Vorschrift gilt ihrer Stellung im Gesetz nach zwar nur bei Flurbereinigungen. Um Sinn und Zweck der Gesamtheit der Vorschriften des Vierten Teils zu erfüllen, ist aber auch bei sonstigen Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur frühzeitige Abstimmung der Absichten erforderlich.

2.2 Sind von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur Auswirkungen auf die bauliche Entwicklung zu erwarten, so soll nach § 65 Abs. 1 StBauFG die Gemeinde darüber befinden, ob Sanierungsmaßnahmen im Sinne des § 1 StBauFG in Betracht kommen.

Hierzu hat sie zu prüfen, ob städtebauliche Mißstände (§ 3 Abs. 2 und 3 StBauFG) vorliegen und ob deren Behebung im öffentlichen Interesse einer einheitlichen Vorbereitung und zügigen Durchführung bedarf (vgl. Nr. 2.2 meines RdErl. v. 25. 4. 1972 – MBl. NW. S. 908/SMBl. NW. 2310 –). Sie hat ferner zu entscheiden, ob die Sanierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den agrarstrukturellen Maßnahmen durchgeführt werden sollen. Wird dies bejaht, so ist die Gemeinde nach § 65 Abs. 2 StBauFG zur Aufstellung der erforderlichen Bauleitpläne in Anwendung des Städtebauförderungsgesetzes verpflichtet. Da die Verpflichtung finanzielle Auswirkungen für die Gemeinde zeitigt, z. B. Kosten für die vorbereitenden Untersuchungen (§ 4 StBauFG) verursacht, muß sie sich vergewissern, daß die entsprechenden Mittel (Eigenmittel, Landesmittel) zur Verfügung stehen.

Von ihrer Entscheidung hat die Gemeinde nach § 65 Abs. 3 StBauFG die Flurbereinigungsbehörde oder die sonst zuständige Stelle unverzüglich zu unterrichten und sie außerdem möglichst frühzeitig bei den Vorarbeiten zur Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere bei den vorbereitenden Untersuchungen, zu beteiligen. Von dem Beschluß über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen nach § 4 Abs. 3 StBauFG sollen sie unterrichtet werden. § 65 StBauFG gilt nur bei Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur außerhalb der Flurbereinigung. Für die Flurbereinigung enthält § 66 StBauFG eine Sonderregelung.

- 2.3 Die Gemeinde ist nach § 66 Abs. 1 StBauFG verpflichtet, rechtzeitig die erforderlichen Bauleitpläne aufzustellen, wenn nach Mitteilung der Flurbereinigungsbehörde im Gemeindegebiet eine Flurbereinigung auf Grund des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189), beabsichtigt oder die Flurbereinigung bereits angeordnet worden ist. Die Verpflichtung besteht nur, wenn sich die Flurbereinigung voraussichtlich auf die bauliche Entwicklung des Gemeindegebietes auswirken wird. Sie bezieht sich nur auf Bauleitpläne, die im Zusammenhang mit der Flurbereinigung und ihrer Auswirkungen erforderlich sind. In der Regel wird allerdings der Flächennutzungsplan aufzustellen oder, wenn bereits vorhanden, zu ändern sein. Die Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen für die bebauten Teile des Gemeindegebietes dürfte insoweit erforderlich werden, als die Ortslage in die Flurbereinigung einbezogen wird (§ 37 Abs. 1 FlurbG). Außerhalb der Ortslage sind Bebauungspläne dann notwendig, wenn sie für die Maßnahmen der Flurbereinigung wesentlich sind. Die Erforderlichkeit von Bauleitplänen kann häufig erst im Laufe des Flurbereinigungsverfahrens im Rahmen der Abstimmung nach § 66 Abs. 3 Satz 1 StBauFG festgestellt werden.

Bauleitplanverfahren und Flurbereinigungsverfahren sind möglichst zeitlich nebeneinander durchzuführen und fortlaufend sachlich aufeinander abzustimmen.

Der Flächennutzungsplan soll bis zur vorläufigen Feststellung des Wege- und Gewässerplans (§ 41 Abs. 3 FlurbG) aufgestellt und genehmigt sein. Die Bebauungspläne sollen spätestens bis zum Planwuschtermin (§ 57 FlurbG), möglichst aber schon bei der Schätzung nach den §§ 27 ff. FlurbG im Entwurf (§ 2 Abs. 6 BBauG) vorliegen.

Sind Bebauungspläne innerhalb der Ortslage notwendig, so hat nach § 66 Abs. 2 StBauFG die Gemeinde auch darüber zu befinden, ob im Zusammenhang mit den durch die Flurbereinigung eintretenden Änderungen Sanierungsmaßnahmen im Sinne des § 1 StBauFG vorgesehen werden sollen. Kommt sie zu diesem Ergebnis, so sind die Bebauungspläne für das Sanierungsgebiet nach den Vorschriften des Städtebauförderungsgesetzes aufzustellen.

Im Rahmen des § 66 StBauFG aufgestellte, zwischen Gemeinde und Flurbereinigungsbehörde abgestimmte Bauleitpläne sollen grundsätzlich bis zum Abschluß der Flurbereinigung (§ 149 FlurbG) nicht geändert werden. Eine Änderung ist nur möglich, wenn mit der Flurbereinigungsbehörde Übereinstimmung erzielt werden kann oder zwingende Gründe die Änderung erfordern (§ 66 Abs. 3 Satz 2 StBauFG). Zwingende Gründe zur Änderung der Bauleitpläne können sich aus einer Änderung

der für die Bauleitplanung maßgeblichen rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse ergeben. Sie können z. B. durch Forderungen der Landesplanung (Regionalplanung) begründet sein oder aus Maßnahmen der Gemeindeneugliederung folgen.

- 2.4 Nach § 1 Abs. 5 Satz 1 BBauG haben die Bauleitpläne u. a. die Bedürfnisse der Land- und Forstwirtschaft zu beachten. Im Rahmen dieser Verpflichtung haben die Gemeinden bei der Aufstellung der Bauleitpläne, zu der sie nach § 65 Abs. 2 und § 66 Abs. 1 StBauFG verpflichtet sind, der Entwicklung, die mit den Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur im Gemeindegebiet angestrebt wird, besonders Rechnung zu tragen (§ 67 StBauFG). Diese besondere Bedeutung der agrarstrukturellen Maßnahmen ist in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 BBauG einzubeziehen. Eine Verkennung dieser Bedeutung kann ein Abwägungsfehler sein, der zur Ungültigkeit des Bauleitplans führt (BVerwG v. 12. 12. 1969 – BRS 1970 Nr. 4 und v. 5. 7. 1974 – BauR 1974, 311 = NJW 1975, 70 = DVBl. 1974, 765 = DÖV 1975, 92). Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß anderen Belangen eine gleich- oder höherwertige Bedeutung zukommt.

- 2.5 Für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen wird in § 64 Abs. 1 StBauFG allgemein die Berücksichtigung der Planungen und Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, insbesondere auch der Ergebnisse der agrarstrukturellen Vorplanung (vgl. die Grundsätze zu ihrer Förderung nach § 1 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 – BGBl. I S. 1573 –), vorgeschrieben. Die Verpflichtung bezieht sich nicht nur auf die Bauleitplanung; sie gilt für alle Maßnahmen der Vorbereitung und Durchführung. Sie sind nicht nur in die gesetzlich (§ 4 StBauFG) vorgeschriebenen vorbereitenden Untersuchungen für Sanierungsmaßnahmen einzubeziehen, sondern auch in die im Gesetz nicht erwähnten Vorbereitungen zur förmlichen Festlegung der Entwicklungsbereiche. Auch in der Ordnungs- und Bauphase sind sie zu beachten, z. B. im Sozialplan, im Rahmen der Bodenordnung, bei Abbruchgeboten, bei Aufhebung und Verlängerung von Pachtverhältnissen und bei Enteignungen.

Eine Berücksichtigung ist nur möglich, soweit Planungen bestehen und Maßnahmen getroffen sind bzw. Ergebnisse einer agrarstrukturellen Vorplanung vorliegen. Ihr Vorhandensein ist nicht Voraussetzung der städtebaulichen Maßnahmen. Durch frühzeitige Unterrichtung der für die Verbesserung der Agrarstruktur zuständigen Behörden und Stellen soll diesen jedoch die Möglichkeit gegeben werden, notwendige Planungen, auch die Vorplanung, einzuleiten und Maßnahmen vorzubereiten.

- 2.6 Der oberen Flurbereinigungsbehörde obliegt es, nach § 64 Abs. 2 StBauFG im Rahmen ihrer Verantwortung für die Aufstellung der agrarstrukturellen Vorplanung vor der förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebietes oder Entwicklungsbereichs zu prüfen, ob im Zusammenhang mit der städtebaulichen Maßnahme eine Flurbereinigung oder andere Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur durchzuführen sind. Das Ergebnis ihrer Prüfung hat sie bei Sanierungsmaßnahmen der Gemeinde, bei Entwicklungsmaßnahmen dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der den Innenminister verständigt, mitzuteilen, im übrigen hat sie, sofern agrarstrukturelle Maßnahmen durchzuführen sind, das Erforderliche zu veranlassen.

Wegen der Befugnis der Gemeinde, die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens zu beantragen, vgl. § 70 StBauFG und Nr. 4.1 dieses Erlasses.

- 3 **Übertragung der gemeindlichen Zuständigkeit zur städtebaulichen Umlegung gem. §§ 45 ff. BBauG auf die Flurbereinigungsbehörde**

- 3.1 § 66 Abs. 4 StBauFG sieht die Möglichkeit vor, daß die Länder im Rahmen ihres Ermessens auf Antrag der Gemeinde deren Zuständigkeit zur städtebaulichen Umlegung nach den §§ 45 ff. BBauG auf die Flurbereinigungsbehörden übertragen. Hierzu werden im einzelnen die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

3.2 Die Übertragung setzt voraus:

- 3.2.1 Die Gemeinde darf im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag nicht mehr als 50 000 Einwohner haben.
- 3.2.2 Ein gemeindlicher Umlegungsausschuß nach § 46 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit §§ 5 ff der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (SGV. NW. 231) darf in der Gemeinde nicht bereits bestehen.
- 3.2.3 Die beabsichtigte Umlegung muß in räumlichem Zusammenhang mit einer beabsichtigten, angeordneten oder auch bereits durchgeführten Flurbereinigung stehen. Ein räumlicher Zusammenhang ist stets dann anzunehmen, wenn Gebiete beider Verfahrensarten sich ganz oder nicht nur ganz geringfügig teilweise überdecken oder wenn für eines der Verfahren in Betracht kommende Ersatzgrundstücke im Gebiet des anderen Verfahrens liegen.
- 3.3 Zuständig für die Übertragung ist gem. § 2 Satz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Städtebauförderungsgesetz vom 1. Februar 1972 (GV. NW. S. 22/SGV. NW. 231) der Regierungspräsident; die Übertragung ist jedoch nur im Einvernehmen mit dem Landesamt für Agrarordnung möglich (Satz 3 a.a.O.).
- 3.4 Zur Übertragung bedarf es eines Antrages der Gemeinde. Dieser ist dem Regierungspräsidenten über den Oberkreisdirektor vorzulegen. Der Oberkreisdirektor überprüft die Vollständigkeit des Antrages und der beizufügenden Unterlagen (s. Nr. 3.5), wirkt erforderlichenfalls auf die Ergänzung hin und leitet sodann den vollständigen Antrag einschließlich der zugehörigen Unterlagen mit seiner Stellungnahme dem Regierungspräsidenten zu.
- 3.5 Der Antrag der Gemeinde hat die nach Nr. 3.2 erforderlichen Voraussetzungen darzulegen. Ihm sind beizufügen:
- 3.5.1 Eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses der Gemeinde, daß die Zuständigkeit zur Umlegung für das ganze Gemeindegebiet auf die Flurbereinigungsbehörde übertragen werden soll (s. Nr. 3.6),
- 3.5.2 eine zeichnerische Darstellung, aus welcher sich der räumliche Zusammenhang zwischen der beabsichtigten Umlegung und der Flurbereinigung ergibt (s. oben Nr. 3.2.3),
- 3.5.3 Angaben über den Stand und das Ziel des Flurbereinigungsverfahrens,
- 3.5.4 eine Darstellung über den Stand der Bauleitplanung,
- 3.5.5 die Einverständniserklärung der Flurbereinigungsbehörde zur Übernahme der Zuständigkeit und die Bereitschaft zur Durchführung des Umlegungsverfahrens,
- 3.5.6 die für den Fall der Übertragung der Zuständigkeit durch den Regierungspräsidenten vorgesehene Vereinbarung zwischen Gemeinde und Flurbereinigungsbehörde über die Kosten des Verfahrens.
- 3.6 In der Anordnung nach § 66 Abs. 4 Satz 2 StBauFG hat der Regierungspräsident darauf hinzuweisen, daß die Übertragung sich auf das gesamte Gemeindegebiet erstreckt.
Die Übertragung erstreckt sich nicht auf die Zuständigkeit der Gemeinde, die Umlegung gem. § 46 Abs. 1 BBauG anzuordnen; die Entscheidung hierüber verbleibt bei der Gemeinde. Auch dies ist in der Anordnung zum Ausdruck zu bringen.
- 3.7 Es ist bei der Entscheidung über den Antrag zu prüfen, ob die beabsichtigte städtebauliche Maßnahme den Voraussetzungen eines Umlegungsverfahrens im Sinne des § 45 Abs. 1 BBauG genügt.
- 3.8 Unbeschadet der sich bereits aus § 48 Abs. 1 Nr. 4 BBauG ergebenden förmlichen Beteiligung der Gemeinde am gesamten Umlegungsverfahren, hat die Flurbereinigungsbehörde alle Teile des Verfahrens in enger Fühlungnahme mit der Gemeinde durchzuführen; dies gebieten sowohl die gemeindliche Planungshoheit als auch die erheblichen finanziellen Auswirkungen der Entscheidungen im Umlegungsverfahren für die Gemeinde.

3.9 § 15 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes bestimmt, daß über den Widerspruch im Umlegungsverfahren der Obere Umlegungsausschuß befindet. Daraus folgt, daß auch über Widersprüche im Umlegungsverfahren, welche die Flurbereinigungsbehörden durchführen, der Obere Umlegungsausschuß zu entscheiden hat.

3.10 Die Regierungspräsidenten werden gebeten, dem Innenminister unter Benachrichtigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bis zum 31. Dezember 1976 zu berichten, in welchen Fällen sie von der Übertragungsmöglichkeit Gebrauch gemacht haben und ferner – soweit bereits möglich – wie sich die Übertragungen bewährt haben. T.

4 Flurbereinigungen aus Anlaß einer Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahme

- 4.1 Die Gemeinde kann gem. § 70 Abs. 1 Satz 1 StBauFG mit Zustimmung des Regierungspräsidenten nach § 87 Abs. 1 FlurbG die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens beantragen, wenn für eine Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahme nach § 1 StBauFG land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke in Anspruch genommen werden und wenn der den betroffenen Eigentümern entstehende Landverlust auf einen großen Kreis von Eigentümern verteilt werden soll oder Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen entstehen, vermieden werden sollen.
- 4.2 In einem Flurbereinigungsverfahren nach § 70 StBauFG finden die Bestimmungen der §§ 87 bis 89 FlurbG insoweit Anwendung, als in § 70 StBauFG nichts anderes bestimmt ist.
- 4.2.1 Die Voraussetzung in § 87 Abs. 1 Satz 1 FlurbG, daß Grundstücke in **großem** Umfang in Anspruch genommen werden, braucht nicht vorzuliegen. Die in Anspruch genommenen land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke können im ländlichen und städtischen Bereich liegen; es kann sich dabei auch um bebaute Grundstücke handeln.
- 4.2.2 Abweichend von § 87 Abs. 2 FlurbG bestimmt § 70 Abs. 1 Satz 2 StBauFG, daß das Flurbereinigungsverfahren bereits angeordnet werden kann, wenn das Sanierungsgebiet oder der Entwicklungsbereich förmlich festgelegt ist.
- 4.2.3 Die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplans nach § 63 FlurbG kann gemäß § 70 Abs. 2 StBauFG bereits angeordnet werden, wenn der Flurbereinigungsplan bekanntgegeben ist (§ 59 Abs. 1 FlurbG). Die Voraussetzungen des § 63 Abs. 1 FlurbG brauchen somit nicht vorzuliegen.
- 4.2.4 § 88 Nr. 9 FlurbG findet gemäß § 70 Abs. 1 Satz 5 StBauFG keine Anwendung. Die Steuerfreiheit des § 108 FlurbG unterliegt daher keiner Beschränkung.
- 4.2.5 In dem Flurbereinigungsbeschuß (§ 4 FlurbG) und bei der Aufklärung der Grundstückseigentümer (§ 5 Abs. 1 FlurbG) ist gemäß § 88 Nr. 1 Satz 1 FlurbG auf den besonderen Zweck des Verfahrens aus Anlaß einer Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahme hinzuweisen.
- 4.2.6 Die benötigte Fläche im Sinne des § 88 Nr. 4 Satz 1 FlurbG sind in Sanierungs-, Ersatz- und Ergänzungsbereichen die für die Durchführung der Sanierungsmaßnahme erforderlichen Grundstücke, die enteignet werden könnten. In Entwicklungsbereichen sind es die nach § 54 Abs. 3 StBauFG durch die Gemeinde zu erwerbenden Grundstücke.
Die Flurbereinigung kann auf einen Teil der benötigten Flächen beschränkt werden, insbesondere wenn bei der Einleitung des Verfahrens bereits zu übersehen ist, daß der andere Teil nur durch Enteignung erworben werden kann.
- 4.3 Entscheidungen über die Höhe von Geldentschädigungen können nur durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach dem Neunten Teil des Bundesbaugesetzes angefochten werden (§ 86 Abs. 2 Satz 2 StBauFG).
- 4.4 Wird nach Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens eine Enteignung notwendig (vgl. wegen der Zulässigkeit der Enteignung § 70 Abs. 3 StBauFG), so muß nicht immer ein Enteignungsverfahren nach den Vorschriften

des Bundesbaugesetzes und des Städtebauförderungsgesetzes durchgeführt werden, vielmehr kann auch nach § 89 Abs. 1 FlurbG verfahren werden.

- 4.5 Wird der Antrag nach § 70 Abs. 1 Satz 1 StBauFG gestellt, nachdem schon ein Flurbereinigungsverfahren nach den §§ 1, 4, 37 FlurbG eingeleitet worden ist, so kann dieses Verfahren unter ergänzender Anwendung der Bestimmungen des § 70 StBauFG und der §§ 87 bis 89 FlurbG fortgeführt werden. Das gleiche gilt, wenn in diesem Verfahren bereits die ergänzende Anwendung der Bestimmungen der §§ 87 bis 89 FlurbG für ein anderes Unternehmen angeordnet worden ist; ein ergänzender Beschluß und eine entsprechende Aufklärung sind erforderlich (§ 88 Nr. 1 Satz 1 FlurbG).

Ist der Antrag der Gemeinde bereits bei Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens nach den §§ 1, 4, 37 FlurbG zu erwarten, so empfiehlt sich, die Aufklärung vorsorglich auf die mögliche Anwendung des § 70 StBauFG und der §§ 87 bis 89 FlurbG zu erstrecken, damit eine spätere Aufklärung nach § 88 Nr. 1 Satz 1 FlurbG entbehrlich wird.

- 4.6 Träger des Unternehmens im Sinne des § 88 FlurbG ist nach § 70 Abs. 1 Satz 3 StBauFG die Gemeinde. Sie kann gegenüber der Flurbereinigungsbehörde auch den von ihr beauftragten Sanierungs- und Entwicklungsträger (§§ 33 bis 37 und 55 StBauFG) als Träger des Unternehmens benennen.
- 4.7 Obere Behörde im Sinne des § 88 Nr. 3 Satz 3 FlurbG ist das Landesamt für Agrarordnung NW.

5 Ersatzlandbeschaffung

- 5.1 Im Sozialplan (§ 4 Abs. 2, § 8 Abs. 2 StBauFG) sollen Maßnahmen dargestellt werden, die geeignet sind, nachteilige Auswirkungen für die von Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen Betroffenen möglichst zu vermeiden oder zu mildern. Zu diesen Maßnahmen kann auch die Bereitstellung oder Vermittlung von Ersatzland gehören; insbesondere bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben kann sich dies als geeignetes Mittel erweisen.

Daher soll nach § 68 Abs. 1 StBauFG die Gemeinde bei Erörterung des Sozialplans mit den Eigentümern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die ganz oder teilweise in Anspruch genommen werden, erörtern, ob sie einen anderen Betrieb dieser Art oder entsprechendes Ersatzland anstreben. An dieser Erörterung ist, wenn es sich bei dem Betrieb um eine Siedlerstelle nach dem Reichssiedlungsgesetz handelt, das Amt für Agrarordnung als Siedlungsbehörde zu beteiligen. Es kann zweckmäßig sein, die Siedlungsbehörde auch in den anderen Fällen zu beteiligen, da sie zum Erfolg des Sozialplans beitragen kann.

- 5.2 Die Gemeinde soll sich um die Beschaffung oder Bereitstellung geeigneten Ersatzlandes für die in Anspruch genommenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe bemühen. Hierzu soll sie nicht nur ihr gehörende Grundstücke gemäß § 68 Abs. 2, 2. Satzteil zur Verfügung stellen, sondern auch bestehende Möglichkeiten des Grund- oder Besitzerwerbs ausnutzen und vermittelnd tätig werden. Es empfiehlt sich insbesondere, mit den ländlichen Siedlungsgesellschaften Verbindung aufzunehmen.

- 5.3 Neben der Gemeinde ist das gemeinnützige Siedlungsunternehmen verpflichtet, für die Gemeinde oder einen von ihr beauftragten Sanierungs- oder Entwicklungsträger (§§ 33 ff. § 55 StBauFG) Ersatzland zu beschaffen oder aus seinem Grundvermögen zur Verfügung zu stellen.

Zur Beschaffung von Ersatzland kann das gemeinnützige Siedlungsunternehmen auch von seinem Vorkaufsrecht nach den §§ 4 ff. RSG Gebrauch machen. Dieses kann zu diesem Zweck in Abweichung von § 4 Abs. 2 RSG gemäß § 69 Abs. 2 StBauFG auch ausgeübt werden, wenn der Eigentümer das Grundstück an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts verkauft hat, es sei denn, die Körperschaft benötigt das Grundstück für die ihr obliegenden Aufgaben. Die Körperschaft ist vor Ausübung des Vorkaufsrechts zu hören.

- 5.4 Die §§ 68 und 69 StBauFG lassen die Regelungen der §§ 90 und 160 BBauG und § 22 Abs. 3 StBauFG über

Ersatzlandbeschaffung und über die Leistung von Entschädigungen in Land bei Enteignungen unberührt.

- 6 Der Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 27. 2. 1964 (MBL NW. S. 647/SMBl. NW. 7815) wird aufgehoben.

– MBL NW. 1975 S. 2297.

23212
23210

Baulasteintragung bei Betriebsverlagerungen

RdErl. d. Innenministers v. 26. 11. 1975 –
V A 1 – 100/99

In der Praxis sind unterschiedliche Auffassungen darüber aufgetreten, ob die Verpflichtung des Grundstückseigentümers und Inhabers eines aus Immissionsschutzgründen zu verlagernden Unternehmens, das geräumte Grundstück künftig nicht mehr gewerblich oder industriell zu nutzen, durch Eintragung einer Baulast gesichert werden kann. Hierzu bemerke ich folgendes:

- Bei der Baulast (§ 99 Abs. 1 Satz 1 Landesbauordnung – BauO NW) handelt es sich um die im öffentlich-rechtlichen Interesse liegende freiwillige Übernahme einer Verpflichtung des Eigentümers öffentlich-rechtlicher Natur zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen in bezug auf sein Grundstück, sofern sich die Verpflichtung nicht schon aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergibt. Obwohl in der Landesbauordnung geregelt, beschränkt sich die Baulast nicht auf Gegenstände des Bauordnungsrechts. Da sie verwaltungsmäßig in den Aufgabenbereich der Bauaufsicht einbezogen ist, kann sie in dem Umfang angewendet werden, wie der Aufgabenkreis der Bauaufsichtsbehörde reicht. Das setzt voraus, daß die Verpflichtungsübernahme nach § 99 Abs. 1 BauO NW von bauaufsichtlicher Bedeutung sein muß, d.h. entweder von bauordnungsrechtlich oder bauplanungsrechtlich erheblichem Bezug. Eine Verpflichtungserklärung, die sich nicht auf einen bauaufsichtlich bedeutsamen Gegenstand bezieht, darf folglich nicht entgegengenommen werden; insbesondere ist es der unteren Bauaufsichtsbehörde untersagt, mit der Eintragung einer solchen Erklärung bloß einer anderen Behörde „auszuhelfen“, selbst wenn hieran – beispielsweise zur Sicherung eines öffentlichen Darlehns – ein öffentlich-rechtliches Interesse bestünde.
 - Die Verpflichtungserklärung, ein Grundstück künftig nicht mehr gewerblich oder industriell zu nutzen, gehört dem Bauplanungsrecht an und ist daher baulastfähig, es sei denn, daß die übernommene Verpflichtung sich bereits aus dem öffentlichen Recht ergibt, bauaufsichtlich unerheblich oder nicht von öffentlich-rechtlichem Interesse ist.
 - Ob Eintragungshemmnisse der unter Nr. 2 genannten Art vorliegen, läßt sich nur anhand der planungsrechtlichen Situation des Einzelfalls feststellen. Bei der entsprechenden Prüfung der Verpflichtungserklärung durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde sind nachstehende Gesichtspunkte maßgeblich:
- Liegt ein Bebauungsplan nach dem Bundesbaugesetz (BBauG) oder ein nach § 173 Abs. 3 BBauG übergeleiteter Bebauungsplan vor, der für ein Grundstück eine andere als gewerbliche oder industrielle Nutzung festsetzt (z.B. reines Wohngebiet), und steht fest, daß das Betriebsgrundstück künftig entsprechend den Planfestsetzungen genutzt wird, so ergibt sich eine Pflicht zur Unterlassung gewerblicher oder industrieller Nutzung nach erfolgter Betriebsverlagerung unmittelbar aus dem Bebauungsplan als geltendem örtlichen Baurecht. Für die Übernahme einer Unterlassungsverpflichtung nach § 99 BauO NW bleibt dann kein Raum. Eine andere rechtliche Beurteilung kommt in Betracht, wenn sich nicht ausschließen läßt, daß die bisherige bestandsgeschützte Grundstücksnutzung fortgesetzt wird. Das ist beispielsweise der Fall bei Veräußerung des Grundstücks an einen anderen Un-

ternehmer, der unter Verwendung der bestehenden Gebäude das Grundstück in gleicher Art und gleichem Umfang wie bisher gewerblich oder industriell nutzen will. In derartigen Fällen kann der „weichende“ Eigentümer sich und seinen Nachfolger durch Baulasterklärung zur Unterlassung gewerblicher oder industrieller Grundstücksnutzung verpflichten.

3.2 Befindet sich ein Bebauungsplan im Sinne der Nr. 3.1 erst in der Aufstellung und will der Eigentümer auf dem bisherigen Betriebsgrundstück ein nichtgewerbliches oder nichtindustrielles Vorhaben (z.B. Wohngebäude) ausführen, so läßt sich auch das nach § 33 BBauG u.a. erforderliche schriftliche Anerkenntnis der künftigen Planfestsetzungen durch Eintragung einer Baulast sichern.

3.3 Ebenso kann eine Verpflichtungserklärung durch Baulast gesichert werden in Fällen, in denen das bisherige Betriebsgrundstück im Innenbereich i.S. des § 34 BBauG liegt. Nach dieser Vorschrift nutzt ein Eigentümer sein Grundstück in zulässiger Weise, wenn sein künftiges Vorhaben nach der vorhandenen Bebauung und Erschließung unbedenklich ist, d.h. wenn es keinen bodenrechtlich relevanten Widerspruch zu der baulichen Situation in der Umgebung hervorruft. Ein Vorhaben, das diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist unzulässig. Damit legt bereits § 34 BBauG dem Grundstückseigentümer eine Nutzungsbeschränkung auf. Nur soweit eine freiwillige Unterlassungsverpflichtung über diese gesetzliche Beschränkung hinausgeht, kann sie daher als Baulast in Betracht kommen. Dies gilt beispielsweise für folgende Sachverhalte:

a) Ein bisheriges Betriebsgrundstück ist ausschließlich oder ganz überwiegend von Wohnhäusern umgeben. Dann ist dort zwar die Erweiterung des bestehenden oder die Errichtung (Neubau) eines neuen Gewerbebetriebes nach der vorhandenen Bebauung nicht unbedenklich und daher nicht zulässig. Hinsichtlich des vorhandenen genehmigten Gewerbebetriebes genießt der Grundstückseigentümer indes Bestandsschutz, d.h. er darf dieses Unternehmen rechtens weiterbetreiben. Verpflichtet er sich nun, das Grundstück nach Betriebsverlagerung nicht mehr gewerblich oder industriell zu nutzen, so verzichtet er damit auf eine ihm nach geltendem öffentlichen Recht noch erlaubte Grundstücksnutzung.

b) Die vorhandene Bebauung wird in dem Innenbereich außer durch Wohnhäuser auch durch Gewerbebetriebe geprägt. In diesem Fall kann der Grundstückseigentümer im Rahmen des § 34 BBauG sein bisheriges Unternehmen nicht nur weiterbetreiben, sondern auch baulich erweitern; er darf aber auch einen anderen Gewerbebetrieb auf dem Grundstück errichten, sofern sein Vorhaben der vorhandenen Bebauung nicht in bodenrechtlich relevanter Weise widerspricht, etwa das Wohnen in der Umgebung nicht wesentlich stört. Seine Verpflichtung, künftig gewerbliche oder industrielle Nutzung ganz zu unterlassen, geht demnach über die im Gesetz enthaltene Nutzungsbeschränkung des Grundstücks hinaus mit der Folge, daß sie – bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen – durch Baulast gesichert werden kann. Dies gilt nicht nur, aber erst recht dann, wenn der Grundstückseigentümer mit der Verpflichtungsübernahme einen Bestandsschutz aufgibt.

3.4 In aller Regel wird davon auszugehen sein, daß die Verpflichtungserklärung bauaufsichtlich erheblich und daher baulastfähig ist; denn die Verpflichtung führt im allgemeinen – zumal bei Verzicht auf einen diesem Ziel entgegenstehenden Bestandsschutz – zu einem städtebaulich erwünschten, wenn nicht gebotenen Abbau von Störungen für die in der Umgebung lebende Wohnbevölkerung (Berücksichtigung der Gesundheit der Bevölkerung entsprechend § 1 Abs. 4 BBauG). Dies liegt auch im öffentlichen Interesse.

Eine Eintragung der Verpflichtungserklärung als Baulast kann jedoch nicht in Betracht kommen, wenn die mit ihr verfolgte Absicht in den Fällen der §§ 30, 33 und 34 BBauG im Widerspruch zu den Festsetzungen des Bebauungsplans, zur vorhandenen Bebauung oder zu den Planungsabsichten der Gemeinde stehen würde.

– MBl. NW. 1975 S. 2300.

814

Richtlinien

über die Gewährung von Stipendien aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für Teilnehmer an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 18. 11. 1975 – V A 2 – 3423.1

Der RdErl. v. 2. 6. 1970 (SMBl. NW. 814) wird wie folgt geändert:

Nr. 2.1 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

Personen, die an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung oder Umschulung teilnehmen, die ab 1. Januar 1976 beginnen, werden nicht gefördert.

– MBl. NW. 1975 S. 2301.

II.

Innenminister

Ersterwerb von Vorratseigenheimen und Vorratseigentumswohnungen Fristen für den Antrag auf Bewilligung öffentlicher oder nicht öffentlicher Mittel

RdErl. d. Innenministers v. 26. 11. 1975 –
VI A 1 – 4.020 – 2873/75 / VI B 3 – 5.005

Die in meinem RdErl. v. 2. 8. 1974 – (MBl. NW. S. 1088) genannte Frist verlängere ich hiermit bis zum 31. 12. 1976.

Außerdem wird der Erlaß dahin gehend geändert, daß Anträge von Ersterwerbern auf Förderung von Vorrats-Eigentumsmaßnahmen noch bis zum Ablauf von 24 Monaten seit Bezugsfertigstellung gestellt werden können. Der Antrag muß jedoch vor dem Bezug der Wohnung bei der zuständigen Stelle eingereicht werden.

– MBl. NW. 1975 S. 2301.

Personalveränderungen

Finanzminister

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden:

Oberfinanzdirektion Münster:

Leitender Regierungsdirektor R. Apprecht zum Finanzpräsidenten

Regierungsdirektor K. Brockmeier zum Leitenden Regierungsdirektor

Finanzamt Duisburg-Süd:

Regierungsrat z. A. Dr. K. Wingefeld zum Regierungsrat

Finanzamt Essen-Nord:

Regierungsrat z. A. K.-H. Grobler zum Regierungsrat

Finanzamt Moers:

Regierungsrat z. A. K. D. Tröschel zum Regierungsrat

Finanzamt Neuss:

Regierungsrat P. Knippel zum Oberregierungsrat

Finanzamt Aachen-Stadt:

Regierungsräte z. A.

H.-J. Beulke

K. Pfitzner

zu Regierungsräten

Finanzamt Köln-Außenstadt:

Regierungsrat z. A. Dr. D. Roland zum Regierungsrat

Finanzamt Köln-Süd:

Regierungsrat K. D. Fischer zum Oberregierungsrat

Finanzamt Borken:

Regierungsrat z. A. Dr. T. Ehmcke zum Regierungsrat

Finanzamt Recklinghausen:

Regierungsrat z. A. Dr. L. Kohorst zum Regierungsrat

Landesfinanzschule NW, Nordkirchen:

Regierungsrat F. Aichele zum Oberregierungsrat

Staatshochbauamt für die Universität Bochum:

Regierungsoberraubauamt H. Rommeswinkel zum Regierungsbaurat

Staatshochbauamt Köln:

Regierungsbaurat z. A. H. Löhr zum Regierungsbaurat

Es sind versetzt worden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf:

Oberregierungsrat Dr. U. Lemmer an die Steuerfahndungsstelle Wuppertal

Regierungsrat z. A. G. Berger an das Finanzamt Wesel

Oberfinanzdirektion Köln:

Regierungsrat R.-D. Hartmann an das Finanzamt Euskirchen

Finanzamt Düsseldorf-Süd:

Regierungsrat H. Pump an das Finanzamt Düsseldorf-Nord

Finanzamt Duisburg-Süd:

Regierungsrat P. Quadflieg an das Finanzamt Essen-Nord

Finanzamt Bergheim:

Regierungsdirektor H. K. Wolff an die Oberfinanzdirektion Köln

Finanzamt Höxter:

Regierungsdirektor A. Porwoll an das Finanzamt Lemgo

Finanzamt Lüdenscheid:

Regierungsdirektor W. Timmerbeil an die Großbetriebsprüfungsstelle Hagen

Finanzamt Schwelm:

Regierungsdirektor H. Nierhaus an das Finanzamt Lüdenscheid

Staatshochbauamt für die Universität Dortmund:

Oberregierungsbaurat E. Stura an die Fachhochschule Nordost-Niedersachsen in Buxtehude

Es ist in den Landesdienst übernommen worden:

Regierungsrat M. Marfels vom Finanzamt für Körperschaften, Berlin, an das Finanzamt Dortmund-Außenstadt

Es ist in den Ruhestand getreten:

Großbetriebsprüfungsstelle Wuppertal:

Oberregierungsrat H. Langer

Es ist ausgeschieden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf:

Regierungsrat z. A. Dr. D. Eltermann

– MBl. NW. 1975 S. 2301.

Landesrechnungshof

Es wurden ernannt:

Oberregierungsrat W. Lampe zum Regierungsdirektor

Oberrechnungsrat W. Faßbender zum Regierungsrat

– MBl. NW. 1975 S. 2302.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.